

## Dialog im Parlament 19. März 2015

### 'Herausforderung Compliance – von der Regelungsflut zur Untreue?'



Justizsprecher **Dr. Hannes Jarolim** lud am 19. März 2015 zum „Dialog im Parlament“ zum Thema: „Herausforderung Compliance – von der Regelungsflut zur Untreue?“

Mehrere Sprecher von Wissenschaft und Praxis nahmen zur bevorstehenden Neugestaltung des Strafrechts, im besonderen zur Regelung der Untreue Stellung.

Der Wirtschaftsprüfer **Mag. Michael Schlenk** sprach die Sorge der Wirtschaft, stets mit einem Fuß im Kriminal zu stehen, an. Es sei immer leichter ex post Entscheidungen des Wirtschaftslebens kritisch zu betrachten als diese ex ante vorher zu treffen. Seiner Ansicht nach sei die Abgrenzung bei der Neugestaltung der Bestimmung zur Untreue dort zu ziehen, wo echte kriminelle Energie nachweislich zum Tragen komme. Unternehmertum bestehe auch im Mut zu Fehlern – die verstärkte Neigung zur Überregulierung, die Angst vor einer schärferen Untreuebestimmung, dem neuen Bilanzstrafrecht und den Complianceregeln aktiviere die Strafrechtskeule und reduziere die schöpferische Kraft des Unternehmertums. Man schreite von der Komplexität zur Überregulierung und Kriminalisierung.

Der Leiter der Sektion Strafrecht im BMJ, **Dr. Christian Pilnacek**, bemühte sich, die Angst vor einer Überregulierung zu mindern. Das neue Strafrecht versuche den Schutz kritischer Infrastruktur nach den Ereignissen der Wirtschafts-, Banken- und Immobilienkrise 2007/2008 zu gewähren. Es werde mittels des Strafrechtsänderungsgesetzes 2014 angestrebt, die Grenze zwischen redlichem Scheitern und unglaublichen Fehlern deutlich zu ziehen. Ebenso soll eine zu lange Ermittlungsdauer durch die Begrenzung auf drei Jahre vermieden werden. Die Verurteilungsstatistik bestätige den richtigen Ansatz der Strafrechtssektion: Wegen Untreue wurden 2012: 34 Anklagen, 2013: 87 Anklagen und 2014: 92 Anklagen gegenüber 120 bis 150 Einstellungen erstattet. Ein ähnliches Bild zeigen die Anklagen wegen Betruges: 2012: 67, 2013: 107 2014: 137 gegenüber 70 bis 170 Einstellungen. Die „Ultima Ratio“ der strafrechtlichen Regelung sei es, vernünftig, menschlich und wirksam zu sein. Bei den Complianceregeln handele es sich quasi um das Softlaw, dieses dient nur als Ergänzung im Sinne der Business Judgement School.

**Univ. Prof. Dr. Helmut Fuchs** stellte die „Selbstbindung der Unternehmer als gefährlichen Fallstrick“ bei der Diskussion um die Definition von Untreue dar. Es gäbe in der Wirtschaft Unsicherheit und die Frage sei, wie man diese reduzieren könne und welche Rolle der Compliance zukomme. Die Kernelemente der Untreue seien: Missbrauch einer Vertretungsmacht, Verursachung eines Vermögensnachteils zum Nachteil des Machtgebers, die Wissentlichkeit, der Vorsatz. Werden konkrete Handlungsanweisungen, selbst wenn diese unsinnig seien, nicht befolgt, so handele es sich dabei um Missbrauch der Vertretungsmacht. Complianceregeln folgen gesetzten Verhaltensregeln, Vorfeldpflichten, konkreten Handlungsanweisungen, sind selbstbindend, der Schutzzweck dient dem Vermögen. Prof. Fuchs sieht in den Complianceregeln keinen Vorteil – sie tragen eher zur Verunsicherung bei. Die Gefahr bestehe in der Anwendung des Umkehrschlusses im Sinne einer Generalklausel.

**Univ. Prof. Dr. Friedrich Ruffler** vom Institut für Unternehmensrecht der Universität Wien sprach zum Thema: „Wie viel Compliance brauchen wir?“ Sich an Gesetze zu halten, stelle ja eine Selbstverständlichkeit dar, dazu benötige man keine Regeln. Compliance sei im Sinne eines Risikomanagement zu verstehen, wie die Entscheidung des Landesgerichts München 1 zeigte, wo der Firma Siemens vorgeworfen wurde, keine ausreichende Compliance gehabt zu haben, um präventiv Gesetzesverletzungen hintanzuhalten.

**Mag. Karin Mair**, CFE, Partner & National Forensic, Deloitte Österreich, kritisierte das Überhandnehmen der Regelflut und stellte die Frage, ob sich Vorstände am Weg von der Führungskraft zur Checklistenmaschine befinden?

**Hon.Prof. Hofrat Dr. Kurt Kirchbach**, Senatspräsident des OGH, stellte die Rechtsprechung des OGH zur „Untreue“ dar. Demgemäß werden nach § 153 StGB, Missbrauch – Unvertretbarkeit, Schutzzweck – Vermögensinteresse, die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die Zustimmung nach Informationslage bei der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt.

Bei der anschließenden Diskussion meldete sich **Univ. Prof. Dr. Schauer** mit der Klarstellung zur Zivilrechtsakzessorietät – siehe Business Judgement Rule bzw. Self Harbour-Rule, die vor etwa zehn Jahren in das Deutsche Recht einfluss – zu Wort.

Mehrere Sprecher sahen Compliance eher als Abschreckung der unternehmerischen Tätigkeit denn als Hilfsinstrument. Einhellig wurde verlangt, dass sich die Untreuebestimmung auf die Fälle des Missbrauches mittels sogenannter krimineller Energie beschränken sollte. Einer der Vorschläge regte auch an, dass der Bereicherungsvorsatz in die Untreuebestimmung Eingang finden sollte.

**Dr. Karl Kriechbaum**, Vorstand des Instituts für Psychoneurologie, wies auf die Nichtberücksichtigung psychologischer, neuronaler und genetischer Erkenntnisse in der juristischen Diskussion hin. Er betrachtet das, was wir Korruption nennen, im Prinzip als eine natürliche Eigenschaft der Lebewesen (als einen Überlebens- und Wettbewerbsfaktor), die auch unseren Wirtschafts- und Politiksystemen zugrunde liege. Regeltreue definiert er als eine Werthaltung, die relativ stabil und resistent sei – auch gegenüber Vorschriften und Gesetze.

Allgemein fand die Veranstaltung sehr großen Anklang und musste durch Einbeziehung der Aula des Parlaments räumlich erweitert werden.

In der Aula des Parlaments wurde in einem kleinen Kreis das Spiel „**KHG – Korrupte haben Geld**“ vorgestellt. Anhand von aktuellen Korruptionsfällen, die sich in Österreich ereigneten, wurde dieses launige und lehrreiche Spiel entwickelt.

**Mag. Maximilian Edelbacher**  
Vizepräsident ACUNS, Büro Wien